

TOP 6

Die Tourismusbeitragssatzung wird in der Tagesordnung als Fremdenverkehrsbeitragssatzung bezeichnet

1. In den Absprachen mit der Stadtverwaltung bestand Einigkeit darüber, dass grundsätzlich keine Veränderung in den Vorteils- und Beitragsmessungen vorgenommen werden sollen, weil Reduzierungen bei einem Bereich zwangsläufig zu Erhöhungen in den anderen Bereichen führen. In der Vorlage ist eine Reduzierung der Gewinnsätze bei der Jugendherberge von 15% auf 10% vorgesehen.
Frage: Warum soll diese Anpassung durchgeführt werden und warum wurde diese Planung bei den Gesprächen nicht angesprochen?
2. Die einzige vereinbarte Änderung war bei den verpachteten Grundstücken vorgesehen. Hier sollte die Gewinnquote von 5% auf 25% angehoben werden. Bei Ferienwohnungen, die erstellt, eingerichtet, unterhalten und modernisiert werden müssen und bei denen durch Reinigung, Ver- und Entsorgung weitere laufende Kosten entstehen, wird eine Gewinnquote von 25% unterstellt. Bei verpachteten Grundstücken entstehen diese Aufwendungen nicht
Frage: Warum wurde diese Anpassung nicht vorgenommen?
3. Die bisher berücksichtigte verpachtete Fläche von 56.391 m² in der Uferzone wurde in der aktuellen Kalkulation auf 47.096 m² reduziert. Bereits die ursprüngliche Fläche erschien zu gering.
Frage: Wie kommt es, dass die Fläche geringer ist als in den Vorjahren (auch die Fläche des Naturparkhauses ist verpachtet)?

Um eine Beitragsgerechtigkeit gegenüber den Zahlungspflichtigen herzustellen und ggf. auch die Einnahmesituation der Stadt Neustadt zu verbessern wird die Verwaltung aufgefordert, den Grundstückseigentümern im Wochenendgebiet für jede Postanschrift (nicht je Flurstück) den Fragebogen zur Tourismusabgabe zu übersenden. Nur dadurch kann erreicht werden, dass

- alle zu touristischen Zwecken verpachteten Grundstücke berücksichtigt werden.
- die aktuelle Pacht bei der Gewinnermittlung berücksichtigt wird.
- alle Eigentümer von nicht touristisch genutzten Gebäuden sich entweder mit Erstwohnsitz anmelden oder zur Zweitwohnungssteuer herangezogen werden.

Für Grundstücke, bei denen bereits eine Anmeldung mit erstem Wohnsitz erfolgte oder bei denen Zweitwohnungssteuer erhoben wird, ist diese Abfrage selbstverständlich nicht erforderlich.